

27. Januar 1975

Teilnahme der Schweiz an einer diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen.  
Wien 4. Februar - 14. März 1975. Delegation, Instruktionen.

Politisches Departement. Antrag vom 9. Januar 1975 (Beilage)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Januar 1975  
(Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. Januar 1975  
(Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz nimmt teil an der vom 4. Februar bis 14. März 1975 in Wien stattfindenden diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen.
2. Die Delegation besteht aus
  - Dr. Jean-Pierre Ritter, Botschaftsrat an der Schweizerischen Botschaft in Paris, als Delegationschef,
  - Dr. Jenö Staehelin, diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für Völkerrecht des EPD und
  - Fürsprecher Hansrudolf Hoffmann, diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für internationale Organisationen des EPD.
3. Der Delegationschef ist ermächtigt, zur Behandlung gewisser Sonderfragen Experten des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz- und Zolldepartements beizuziehen.
4. Die Erwägungen unter Ziff.3 des Antrags gelten als Instruktionen für die Delegation.
5. Der Delegationschef wird ermächtigt, die auszuhandelnde Konvention unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, falls darin die schweizerischen Interessen in befriedigender Weise berücksichtigt sind. Es bedarf hiezu der vorgängigen Zustimmung des Bundesrats.
6. Die Taggeldentschädigung für die Mitglieder der Delegation beträgt Fr. 120.-; der Delegationschef erhält einen Zuschlag von Fr. 15.-.

- 2 -

7. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmachten für die Delegation auszustellen.

Protokollauszug an:

- EPD 6 zum Vollzug mit Vollmacht
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 9 " "
- EVD 3 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sakowit*

o.713.347. - SIN/ly

Bern, den 9. Januar 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Teilnahme der Schweiz an einer diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen.  
Wien 4. Februar - 14. März 1975.

---

1. Mit ihrer Resolution 1289 (XIII) vom 5. Dezember 1958 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Kommission für Völkerrecht eingeladen, nach Abschluss ihrer Arbeiten über die diplomatischen und konsularischen Beziehungen sowie über die Sondermissionen ihre Aufmerksamkeit der Frage der Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen zuzuwenden. Die Kommission für Völkerrecht nahm demgemäss diesen Problembereich auf ihre Tagesordnung auf, wobei sie beschloss, diplomatenrechtlichen Fragen in den Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen Priorität einzuräumen.

Der von der Völkerrechtskommission bestimmte Berichterstatter zu diesem Problembereich, Botschafter Abdullah El Erian, unterbreitete der Kommission in den Jahren 1963 - 1971 sechs Berichte. Der von ihm redigierte Konventionsentwurf wurde von der Völkerrechtskommission überarbeitet und in den Jahren 1968 - 1970 den Mitgliedsstaaten sowie den wichtigsten internationalen Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Auf unseren Wunsch wurde auch die Schweiz in das Konsultationsverfahren einbeschlossen, eingedenk der Tatsache, dass unser Land den Sitz der Vereinten Nationen in Genf sowie das Hauptquartier vieler Spezialorganisationen beherbergt.

Die eingegangenen Bemerkungen bildeten Anlass zu einer

sorgfältigen Uebearbeitung des bisherigen Entwurfs durch die Kommission für Völkerrecht. Das Resultat war ein neuer, als endgültig bezeichneter Konventionsentwurf aus dem Jahre 1971. Dieser Entwurf wurde von der Generalversammlung erneut den Mitgliedstaaten der UNO, der Schweiz sowie den wichtigsten internationalen Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Im weitem beschloss die Generalversammlung, zur Ausarbeitung der Konvention eine diplomatische Konferenz nach Wien einzuberufen. Als Datum für diese Konferenz wurde von der letztjährigen Generalversammlung die Zeit vom 4. Februar bis 14. März 1975 angesetzt.

2. Der von der Völkerrechtskommission vorgelegte Uebereinkommensentwurf über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen ist in vier Teile gegliedert.

Der 1. Teil, die Einleitung, beginnt mit einem Definitionsartikel und Bestimmungen über den Anwendungsbereich der Konvention. Daneben finden sich Artikel, welche das Verhältnis zwischen der Konvention und internen Rechtsregeln internationaler Organisationen bzw. das Verhältnis zwischen der Konvention und anderen internationalen Verträgen regeln.

Der 2. Teil des Uebereinkommensentwurfs befasst sich im speziellen mit der Tätigkeit und Zusammensetzung der Missionen bei internationalen Organisationen (ständige Missionen und ständige Beobachtermissionen). Die diesen Missionen eingeräumten Privilegien und Immunitäten sind darin umschrieben.

Der 3. Teil enthält die Artikel über die Stellung von Delegationen bei Organen internationaler Organisationen bzw. von Delegationen bei Konferenzen, die von internationalen Organisationen einberufen werden. Was für Immunitäten und Privilegien diesen Delegationen gewährt werden müssen, wird darin im Detail geregelt.

Der 4. Teil umfasst allgemein geltende Bestimmungen, die sowohl auf Missionen bei internationalen Organisationen wie auch auf Delegationen bei Organen und bei Konferenzen internationaler Organisationen Anwendung finden. Dazu gehören u.a. die Bestimmungen, welche die Geltung der nationalen Rechtsordnung des Sitzstaates umschreiben, die Regelung betreffend die Einreise und die Ausreise aus dem Sitzstaat bzw. den Transit durch Drittstaaten und schliesslich vor allem die sehr wichtigen Artikel betreffend das Konsultations- und Schiedsverfahren im Falle von Konflikten zwischen Entsendestaat, Sitzstaat und einer internationalen Organisation.

In einem Anhang finden sich Bestimmungen über die Beobachterdelegationen bei Organen und Konferenzen internationaler Organisationen. Diese Artikel waren im ursprünglichen Konventionsentwurf, der den Staaten und den internationalen Organisationen zur Stellungnahme vorgelegt worden war, nicht enthalten. Die Kommission für Völkerrecht verzichtete deshalb darauf, sie in den endgültigen Konventionsentwurf aufzunehmen. Diese Artikel könnten aber von der Kodifikationskonferenz leicht in den Uebereinkommensentwurf eingebaut werden.

3. Die Probleme, welche der Uebereinkommensentwurf zu regeln versucht, sind für die Schweiz von allergrösster Bedeutung. Einerseits beherbergt unser Land den Sitz der Vereinten Nationen in Genf und es ist Gaststaat verschiedener anderer internationaler Organisationen. Andererseits sind wir als Nichtmitgliedstaat der UNO in New York mit einer Ständigen Beobachtermission vertreten.

Das Politische Departement hat bereits am 18. April 1969 in einem Rundschreiben an die Justizabteilung, die Polizeiabteilung, die Eidgenössische Fremdenpolizei, die Bundesanwaltschaft, die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Oberzolldirektion den interessierten Stellen der Bundesverwaltung einen Teil des ersten Konventionsentwurfes der Völkerrechtskommission zur Stellungnahme

unterbreitet. Es handelte sich vor allem um die Artikel, welche die Stellung der ständigen Missionen zum Gegenstand haben. Die Bemerkungen der angegangenen Verwaltungsstellen wurden dem Sekretariat der Vereinten Nationen am 22. Juni 1970 in zusammengefasster Form zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 23. November 1970 wurden den erwähnten Bundesstellen und der Handelsabteilung auch die Bestimmungen betreffend die Beobachtermissionen und die Delegationen bei Organen und Konferenzen mit der Bitte um allfällige Bemerkungen unterbreitet. Auf Grund der eingegangenen Antworten zu diesen Artikeln wurde dem Sekretariat der Vereinten Nationen am 22. Januar 1971 die Stellungnahme der Schweiz zum restlichen Konventionsentwurf der Völkerrechtskommission bekanntgegeben. Am 3. Juli 1972 äusserte sich die Schweiz zum dritten Mal, diesmal zum definitiven Entwurf der Kommission für Völkerrecht.

Der endgültige Uebereinkommensentwurf der Völkerrechtskommission entspricht auf weite Strecken den schweizerischen Auffassungen und unserer Praxis. Von vordringlichstem Interesse für die Schweiz ist, dass in der abzuschliessenden Konvention die Interessen des Sitzstaates gegenüber Missionen und Delegationen bei internationalen Organisationen in genügender Weise gewahrt bleiben. Darüber hinaus sollte versucht werden, die Bestimmungen betreffend das Konsultations- und Schiedsverfahren zu verstärken. Auch die Bestimmungen betreffend die ständigen Beobachtermissionen und Beobachterdelegationen berühren die Schweiz direkt. Sie hat ein Interesse zu verhindern, dass die Beobachtermissionen und -delegationen schlechter gestellt werden als die Missionen und Delegationen von Mitgliedstaaten.

Die Bemerkungen der Schweiz aus den Jahren 1970 und 1971 zum ersten Uebereinkommensentwurf, die nach Konsultation der interessierten Bundesstellen abgegeben wurden, und insbesondere die Bemerkungen vom Jahre 1972 zum endgültigen Konventionsentwurf widerspiegeln diese Interessenlage. Sie werden die Grundlage für die schweizerische Teilnahme bei der weiteren Ausarbeitung der Konvention bilden müssen.



4. Die Teilnahme der Schweiz an der bevorstehenden Konferenz in Wien rechtfertigt sich auf Grund ihres direkten und grossen Interesses an einer zwischenstaatlichen Regelung der Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen. Aus diesem Grunde haben wir Wert darauf gelegt, bereits bei der Abfassung des Konventionsentwurfs angehört zu werden und im übrigen im Rahmen unserer Möglichkeiten darauf hingewirkt, dass die Ausarbeitung der Konvention nicht der mit Rechtsfragen betrauten 6. Kommission der UN-Generalversammlung, sondern einer diplomatischen Konferenz übertragen wird.

Die Leitung der schweizerischen Delegation ist Herrn Dr. iur. Jean-Pierre Ritter, Botschaftsrat an der Schweizerischen Botschaft in Paris, anzuvertrauen. Herr Dr. Ritter, der als ehemaliger Sektionschef in der Völkerrechtsdirektion des EPD die schweizerischen Stellungnahmen zu den Konventionsentwürfen in den Jahren 1971 und 1972 verfasst hat, ist mit der Materie bestens vertraut.

In die Delegation sind zwei weitere Mitglieder aufzunehmen:

Dr. iur. Jenö Staehelin, diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für Völkerrecht des EPD und

Fürsprecher Hansrudolf Hoffmann, diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für internationale Organisationen des EPD.

Die grosse praktische Bedeutung der zu regelnden Materie für die Schweiz bedingt eine aktive Mitarbeit unserer Delegation an den Verhandlungen in Wien; insbesondere rechtfertigt sie auch das Begehren, im Redaktionskomitee vertreten zu sein. Unter diesen Umständen bildet eine dreiköpfige Delegation ein Minimum. Dem Delegationschef muss im weitern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Behandlung besonderer, technischer Fragen (Aufenthalt, Steuern, Zoll etc.) die Mitarbeit von Experten des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz- und Zolldepartements in Anspruch zu nehmen.

Der Delegationschef ist zu ermächtigen, die Konvention unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, falls der Text die schweizerischen Interessen in befriedigender Weise berücksichtigt.

5. Dem Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung, Polizeiabteilung, Eidgenössische Fremdenpolizei, Bundesanwaltschaft), dem Finanz- und Zolldepartement (Eidgenössische Steuerverwaltung, Oberzolldirektion) und dem Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) ist dieser Antrag vorgelegt worden. Sie haben ihm zugestimmt.

6. Auf Grund dieses Sachverhaltes beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Schweiz nimmt teil an der vom 4. Februar bis 14. März 1975 in Wien stattfindenden diplomatischen Konferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen.
2. Die Delegation besteht aus Dr. Jean-Pierre Ritter, Botschaftsrat an der Schweizerischen Botschaft in Paris, als Delegationschef, und den Herren Dr. Jenö Stachelin, diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für Völkerrecht des EPD und Fürsprecher Hansrudolf Hoffmann, diplomatischer Mitarbeiter in der Direktion für internationale Organisationen des EPD.
3. Der Delegationschef ist ermächtigt, zur Behandlung gewisser Sonderfragen Experten des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz- und Zolldepartements beizuziehen.
4. Die Erwägungen unter Ziff. 3 des Antrages gelten als Instruktionen für die Delegation.
5. Der Delegationschef wird ermächtigt, die auszuhandelnde Konvention unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen, falls



- 7 -

darin die schweizerischen Interessen in befriedigender Weise berücksichtigt sind.

6. Die Taggeldentschädigung für die Mitglieder der Delegation beträgt Fr. 120.-; der Delegationschef erhält einen Zuschlag von Fr. 15.-.
7. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmachten für die Delegation auszustellen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Zum Mitbericht an: Justiz- und Polizeidepartement, Finanz- und Zolldepartement, Volkswirtschaftsdepartement

Protokollauszug an: Politisches Departement; Justiz- und Polizeidepartement; Finanz- und Zolldepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Bundeskanzlei zur Ausstellung einer Vollmacht an den Delegationschef.